

oder 'conitum' der übrigen; c. 14 'quod eum' statt 'quid'. Aus alledem schliesse ich, dass die Gruppe 3, speciell Cod. 3 abgeschrieben wurde, als L. die sub 2 angeführten Zusätze noch nicht gemacht hatte, also aus dem ersten, kürzeren Entwurfe, der jedoch bereits durch Ausfall von Blättern verstümmelt war. Dass L. solche Erweiterungen und Umarbeitungen vornahm, zeigt A. 3, 30–34 verglichen mit A. 1, 6–10.

Auch gegen die Abstammung des Cod. 2 (Spanheimensis) von Cod. 1 habe ich trotz der von P. Arch. VII, 397, 98 geltend gemachten Momente, die zum Theil gewiss auffällig sind, meine Bedenken. Alles was P. anführt, lässt sich daraus erklären, dass es im Archetypus vorlag und vom Schreiber des Cod. 2 nur nach eigenem Witz gestaltet und dadurch corrumpt wurde, während die Schreiber des Cod. 1 sich genau an ihre Vorlage hielten, so die Aufnahme der Glossen in den Text, der Auflösung von 'mida' in 'midam'. Aehnlich ist es mit Cod. 5 (Harleianus). Meine Bedenken gründen sich, abgesehen von der oben besprochenen H. O., auf folgende Stellen: A. 1, 26 fehlt im Cod. 2 der Vers: 'Cannabe non clipeos manibus portare micantes'. Er kann nicht von L. erst nachträglich hinzugedichtet sein, weil 'torta' im vorhergehenden Vers sonst unverständlich und der Ausdruck 'torta cannabe' dem Persius entlehnt ist. Derselbe Vers aber ist im Cod. 1 von Hd. 2 nachgetragen. Hier giebt es nach meiner Meinung nur eine Lösung. Der Vers war im Archetypus am Rande nachgetragen und wurde vom Schreiber des Cod. 2 übersehen, ebenso vom Schreiber A. des Cod. Fris., in letzterem aber vom Corrector (Hd. 2) aus dem Archetypus ergänzt. Wie dieser Vers, so waren im Archetypus nicht nur einzelne Worte, sondern ganze Sätze nachgetragen, wie es scheint nicht immer unmittelbar an der betreffenden Stelle, sondern wie der freie Raum es gestattete. So findet ihre Erklärung die Auslassung einzelner Sätze in Cod. 2, 3 und 5, die in Cod. 1 an richtiger Stelle stehen, oder am Rande nachgetragen sind. Nur so lässt sich ferner die auffallende Uebereinstimmung in Lücken ungezwungen erklären, welche Cod. 2 mit 3 oder 5 gemeinsam hat, nämlich A. 4, 23, wo die Worte nach 'iuste' bis 'iniuste' im Cod. 2 und 3, und A. 6, 5, wo die Worte 'qui cauda terram' bis 'emittebant' im Cod. 2 und 5 fehlen. Denn dass es dem Schreiber des Cod. 2 passiert sein sollte, das einmal mit dem Schreiber des Cod. 3 von 'iuste' zu 'iniuste', das anderemal mit dem von Cod. 5 von 'custodiebant' zu 'emittebant' abzuirren, ist doch höchst unwahrscheinlich, gleiche Lücken aber in 2 Handschriftenfamilien weisen immer auf gemeinsame Quelle hin. Waren die fehlenden Worte dagegen im Archetypus an ungünstiger Stelle nachgetragen, so konnten sie beim Copieren von 2 verschiedenen